

Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportplätze, Sporthallen und Gebäude

Es wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgelte

- (1) Die Stadt Niederstotzingen erhebt für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportplätze, Sporthallen und Gebäude Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Entgelte sind privatrechtlicher Art und unterliegen teilweise der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach § 8 nicht enthalten. Sie wird in den Entgeltrechnungen gesondert ausgewiesen.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter oder Antragsteller; Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Überlassung der gemeindeeigenen Sportstätten und Gebäude werden die in § 8 festgelegten Entgelte berechnet.
- (2) Die Entgelte gelten für Veranstaltungen bis zu einer Benutzungsdauer von 5 Stunden; gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Sporthallen und Gebäude bzw. des Betretens und Verlassens der Sportanlagen. Für jede weitere volle Stunde werden 20 v.H. der Grundgebühr und der in § 8 aufgeführten Zuschläge zusätzlich erhoben.
- (3) Mit dem Benutzungsentgelt für die Sporthallen ist die Benutzung der Duschen und Umkleieräume durch Sporttreibende mit abgegolten. Der Bürgermeister kann ein Pauschalentgelt festsetzen.
- (4) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in Ausnahmefällen abweichende Entgelte festzusetzen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Stadt Niederstotzingen besonders interessiert ist.
- (5) Die in § 8 enthaltenen Heizungszuschläge werden pauschal in der Zeit vom 15.10. - 30.04. eines jeden Jahres erhoben.

§ 3a Preisgleitklausel für verbrauchsabhängige Entgelte

- (1) Die Entgelte für Strom und Heizung (Wärme) werden von der Stadtverwaltung jährlich zum Jahresbeginn überprüft. Sollten sich die allgemeinen Bezugspreise für Strom bzw. Wärme im Vergleich zum Vorjahr verändern, werden die jeweiligen Veränderungen der Bezugspreise im Verhältnis entsprechend auf die Strom- und Wärmeentgelte dieser Entgeltordnung angepasst.
- (2) Überprüft und entsprechend angepasst werden die Strom- und Wärmeentgelte der Ziffern 1.2.2 und 2.1.2 des § 8 dieser Entgeltordnung.

- (3) Bei der Bemessung der allgemeinen Bezugspreise gelten ausschließlich die jeweils aktuellen Preisblätter der Strom- und Wärmelieferanten der Stadt Niederstotzingen.
- (4) Die erste Überprüfung der Entgelte erfolgt nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Jahr 2012. Die Stadt gibt die jeweils gültigen Entgelte öffentlich bekannt.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entgeltrechnung an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Stadtverwaltung auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlichen Entgelts zu entrichten.

§ 5 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Das Grundentgelt wird in Höhe des hälftigen Betrags, die Nebenentgelte in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Stadtverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6 Auslagersatz, Veranstaltungsbetreuer, Feuersicherheitswache, Auf- und Abbauzeiten

- (1) Besondere Auslagen (z.B. Fernsprechgebühren, Küchenstrom u.a.) werden neben den in § 3 genannten Entgelten erhoben.
- (2) Die Stadtverwaltung kann für Veranstaltungen die Notwendigkeit der ständigen Anwesenheit eines Veranstaltungsbetreibers bzw. städtischen Vertreters anordnen.
- (3) Bei öffentlichen Veranstaltungen wird von der Stadtverwaltung eine Feuersicherheitswache angeordnet. Die Kosten für die Feuersicherheitswache werden dem Entgeltschuldner gem. § 2 in Rechnung gestellt.
- (4) Vorbereitungszeiten (Auf- und Abbau, Proben, usw.) werden grundsätzlich in die Nutzungszeiten am Veranstaltungstag mit eingerechnet. Vorbereitungszeiten am Veranstaltungstag sind kostenfrei. Sollte die Vorbereitungszeit auf den Tag vor der Veranstaltung fallen, so werden pro zusätzlichem Tag 33 v. H. des für die Veranstaltung veranschlagten Grundentgelts zusätzlich erhoben. Ist das öffentliche Gebäude bis spätestens 12:00 Uhr des Veranstaltungsfolgetags geräumt bzw. übergeben, fällt kein weiteres Entgelt an. Darüber hinaus gehende Abbauzeiten werden wie Vorbereitungszeiten in Rechnung gestellt.

§ 7 Programmvorlage

Der Stadtverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8 Benutzungsentgelte

1.1 Übungsbetrieb

Für die Berechnung der Entgelte beim Übungsbetrieb gelten folgende Regelungen für folgende Einrichtungen:

- die Stadthalle Niederstotzingen wird wie die Belegung 2/3 der Ballsporthalle gewertet.
- die Mehrzweckhalle Villa Kaleidos Oberstotzingen, das Bürgerhaus Stetten und der Mehrzweckraum der Ballsporthalle werden wie die Belegung 1/3 der Ballsporthalle gewertet.

Uhrzeit	Ballsporthalle								
	Ganzjahresbelegung			nur Winterhalbjahr 15.10. - 15.04.			nur Sommerhalbjahr 15.04. - 15.10.		
	1/3	2/3	3/3	1/3	2/3	3/3	1/3	2/3	3/3
	EUR/Std.			EUR/Std.			EUR/Std.		
14.00 - 17.00	4,80	9,60	13,40	5,75	11,50	16,25	5,00	10,00	14,00
17.00 - 22.00	5,15	10,30	13,95	6,75	13,50	18,75	5,50	11,00	15,00

Bei diesen Benutzungsentgelten handelt es sich um Grundentgelte, mit denen die Nebenentgelte für Beleuchtung und Beheizung sowie die Benutzung der Duschen und Umkleieräume abgegolten sind.

1.2 Veranstaltungen

1.2.1 Grundentgelte

Vereine und Veranstalter

Vereine und Veranstalter		
1/3 EUR	2/3 EUR	3/3 EUR
37,50	56,25	112,50

Mit diesen Grundentgelten ist die Benutzung der Duschen und Umkleieräume abgegolten.

1.2.2 Nebenentgelte

	1/3 EUR	2/3 EUR	3/3 EUR
a) Beleuchtung			
aa) Trainingsbeleuchtung je Stunde	2,19	4,39	6,45
bb) Wettkampfbeleuchtung je Stunde	3,23	6,45	9,68
b) Beheizung je Stunde	3,52	7,03	10,34
c) Küchenbenutzung		40,00	
d) Überwachung	25,00	30,00	35,00
e) Besondere persönliche und sächliche Kosten werden getrennt in Rechnung gestellt.			
f) Bei übermäßiger Verschmutzung wird die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Reinigungsentgelt pro Kraft und Stunde 25,00 EUR			

1.2.3 Nebenentgelte für den Mehrzweckraum

a) Bestuhlung von Foyer und Mehrzweckraum pro Kraft und Stunde (bei Bestuhlung durch die Stadt)	25,00 EUR
b) Küchenbenutzung	40,00 EUR
c) Überwachung	20,00 EUR
d) Besondere persönliche und sächliche Kosten werden getrennt in Rechnung gestellt.	
e) Bei übermäßiger Verschmutzung wird die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Reinigungsentgelt pro Kraft und Stunde 25,00 EUR	

2. Stadthalle Niederstotzingen, Mehrzweckhalle Villa Kaleidos, Bürgerhaus Stetten

2.1 Sportliche, kulturelle, gesellige Veranstaltungen und öffentliche Tanzveranstaltungen

2.1.1 Grundentgelte

Stadthalle, Mehrzweckhalle Villa Kaleidos und Bürgerhaus Stetten: Die Mehrzweckhalle Villa Kaleidos sowie das Bürgerhaus Stetten entsprechen dem Gebührensatz des Foyers der Stadthalle (Spalte 1 der nachfolgenden Tabelle)

	Foyer EUR	Halle mit Foyer EUR	Halle mit Foyer und Galerie EUR
a) sportliche Veranstaltungen	25,00	30,00	50,00
b) kulturelle und gesellige Veranstaltungen	40,00	60,00	80,00
Zuschlag für Tanz, Varieté, u.a.	25,00	40,00	55,00
c) öffentliche Tanzveranstaltungen und Verkaufs- und Werbeveranstaltungen	125,00	200,00	275,00

2.1.2 Nebenentgelte

2.1.2.1 Mehrzweckhalle Villa Kaleidos und Bürgerhaus Stetten

	EUR
a) Bestuhlung pro Kraft und Stunde (bei Bestuhlung durch die Stadt)	25,00
b) Beleuchtung (Beleuchtung bis zu 5 Std.) - für jede weitere Stunde	16,77 3,23
c) Beheizung (Beheizung bis zu 5 Std.) - für jede weitere Stunde	31,02 4,65
d) Küchenbenutzung	20,00
e) Überwachung bei Veranstaltungen, insbesondere Tanzveranstaltungen	20,00
f) Besondere persönliche und sächliche Kosten werden getrennt in Rechnung gestellt.	
g) Bei übermäßiger Verschmutzung wird die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Reinigungsentgelt pro Kraft und Stunde 25,00 EUR	

2.1.2.2 Stadthalle

	Foyer EUR	Halle mit Foyer EUR	Halle mit Foyer und Galerie EUR
a) Bestuhlung pro Kraft und Stunde (bei Bestuhlung durch die Stadt)	25,00	25,00	25,00
b) Küchenbenutzung	50,00	60,00	70,00
c) Überwachung bei Veranstaltungen, insbesondere Tanzveranstaltungen	20,00	25,00	30,00
d) Reinigung	30,00	60,00	80,00
- Bei übermäßiger Verschmutzung wird die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Reinigungsentgelt pro Kraft und Stunde	25,00	25,00	25,00
e) Beheizung	31,02	43,95	43,95
f) Der Strom wird nach tatsächlichem Verbrauch berechnet mit 0,32 EUR/KWh			
h) Besondere persönliche und sächliche Kosten werden getrennt in Rechnung gestellt.			

3. Duschen und Umkleieräume

Das Entgelt für die Benutzung der Duschen und Umkleieräume in den gemeindeeigenen Hallen, ohne gleichzeitige Belegung der Hallen durch denselben Nutzer, beträgt pauschal pro Nutzung bei

- Trainingsbetrieb (bis 15 Personen) 15,00 EUR
- Turnieren, Runden- und Freundschaftsspielen (ab 15 Personen) 30,00 EUR

4. Kegelbahn in der Mehrzweckhalle Villa Kaleidos

Das Entgelt für die Benutzung der Kegelbahnen beträgt pauschal je Bahn für 1 Stunde 5,00 EUR.

5. Sonstige städt. Gebäude und Räumlichkeiten

Für die sonstigen städt. Räumlichkeiten werden folgende Grundentgelte erhoben:

- 5.1 Bei Dauerbelegung bis zu 2 Std./Woche
192,00 EUR/Jahr

für jede weitere Wochenstunde
96,00 EUR/Jahr

- 5.2 Bei Einzelbelegung bis zu einer Benutzungsdauer von 5 Std. 75,00 EUR/Jahr

für jede weitere volle Stunde werden 20 v.H. des Grundentgelts zusätzlich erhoben.

Mit diesen Grundentgelten sind die Nebenentgelte für Beheizung und Beleuchtung mit abgegolten.

§ 9

Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken

Die Entgelte sind auch bei der Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken zu entrichten. Sie werden bei den städt. Hallen und Gebäuden in Höhe des Grundentgelts berechnet.

§ 10

Pauschalierung

Die Entgelte nach § 9 können aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresentgelt erhoben werden. Die Pauschale wird anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf der Basis der Entgeltsätze nach § 8 ermittelt. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung wesentlich ändert. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.

Aus Vereinfachungsgründen ist die Stadtverwaltung berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen (insbesondere für Mannschaftsrundenspiele) mit den Vereinen auf der Basis des jährlich durchschnittlich erwarteten Entgeltsfalls Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelabrechnung zu verzichten. Eine Änderung der Vereinbarung sollte nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der entgeltspflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändert.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Niederstotzingen, 23.10.2014
gez.
Gerhard Kieninger
Bürgermeister